

Verbrauchszucker und Kinderseifenkarte.

Die heutige Ausgabe enthält zwei Bekanntmachungen der Kommission für Kriegsversorgung, auf die hiermit besonders hingewiesen sei.

Die eine Bekanntmachung betrifft den Verkehr mit Verbrauchszucker in der Stadt Hamburg. Sie bestimmt, daß die in unserer Morgenausgabe vom 17. Mai d. J. zum Abdruck gebrachte Bekanntmachung der genannten Kommission über den Verkehr mit Verbrauchszucker in der Stadt Hamburg vom 16. Mai d. J. mit dem 1. Juni d. J. in vollem Umfange in Kraft tritt. Bezüglich des Inhalts dieser Bekanntmachung verweisen wir auf die besondere Mitteilung im Tagesbericht der erwähnten Ausgabe. Wie die neue Bekanntmachung erkennen läßt, werden indessen die Zuckerkarten für Kinder unter einem Jahre nicht von den Polizeiwachen, sondern von dem Meldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße 10, oder dem zuständigen Polizeibezirksbüro ausgestellt.

Die zweite Bekanntmachung betrifft den Bezug von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln für den Bedarf der Kinder unter einem Jahre. Sie ist eine Ergänzung der Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung, betreffend die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln im Gebiet der Stadt Hamburg, vom 27. April d. J. (Amtsblatt Nr. 98, S. 680) und war erforderlich, weil Kinder unter einem Jahre nicht im Besitz einer Brotkarte sind. Der Bezug ist an die Vorlage einer Kinderseifenkarte geknüpft, deren Ausstellung beim Meldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße Nr. 10, oder dem zuständigen Polizeibezirksbüro beantragt werden muß. Die Menge, die auf die Kinderseifenkarte abgegeben werden darf, entspricht der Menge, die zurzeit auf Brotkarte abgegeben werden darf.

Es sei im Interesse eines möglichst einfachen Geschäftsverkehrs dringend empfohlen, die Kinderzuckerkarte zugleich mit der Kinderseifenkarte zu lösen.